

Satzung RAMPIG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Theater Performance Kunst RAMPIG“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die künstlerische Entwicklung und Inszenierung von Theater- und Kunstprojekten sowie die Förderung und Pflege von Theater und Kunst. Dies beinhaltet sowohl die Betreuung von NachwuchskünstlerInnen, den Netzwerkaufbau und Dialog zwischen KünstlerInnen der verschiedenen Sparten - Bildende Kunst, Fotografie, Performance-Art, Theater, Tanz, Szenografie, Literatur, Film, Musik, als auch die Vermittlung von Kunst und partizipative Kunst- und Theaterprojekte.

(2) Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins bewegt sich auf drei Ebenen:

1. **Inszenierung** von Stücken, **Entwicklung** von Performances und **Veranstaltungen** als Foren für das Zusammenführen und den Dialog der Künste sowie den Austausch mit dem Publikum u.a. in den Genres: Performance, Ausstellungen, Theater, Lesungen.

2. **Vorträge, Gesprächskreise und Veranstaltungen** zu aktuellen Fragen der Kunst, des Künstlerischen sowie dem Status des/r KünstlerIn in der Gesellschaft, der Arbeit an der Erweiterung des Kunstbegriffs.

3. **Vermittlung von Kunst** durch Unterricht (Workshops, Seminare) für interessierte Laien, Führungen und Kunstreisen für Mitglieder.

(3) Andere Maßnahmen

Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche schließen nicht aus, dass der Verein darüber hinaus andere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen initiiert.

(4) Erreichen des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll vor allem durch folgende Vorgehensweisen erreicht werden:

4a) Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im Sinne des Vereinszwecks.

4b) Initiierung von Projekten und Unterstützung von Interessengruppen, die Aktivitäten durchführen wollen wie sie unter § 2 Abs.(1) formuliert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die mitarbeitenden Jugendlichen und Erwachsenen dürfen eine Aufwandsentschädigung in angemessener und vertretbarer Höhe erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Bestimmung der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Unterscheidung von Mitgliedschaften

Der Verein unterscheidet in:

a) Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten.

b) Fördernde Mitglieder

Statt der aktiven Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:
Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.

Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoren z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung, ist dem Antragsteller jedoch in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft von minderjährigen Personen setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen. Der/die Austretende bleibt für einen eventuell dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände und Gelder sind umgehend zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins beziehungsweise dann, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit unmittelbarer Wirkung. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den/die Betroffene/n unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Vor der endgültigen Entscheidung ist eine vierzehntägige Frist zu setzen, in der gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden kann. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Falls in den folgenden zwei Monaten keine ordentliche Mitgliederversammlung geplant ist, ist binnen dieser Zeit vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss bzw. die Einspruchserhebung entscheidet. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses gelten die Bestimmungen des § 6, Ziffer 2, Satz 2 und 3.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge sind an den Vorstand in schriftlicher Form (auch per Email) zu stellen.
- (3) Mit Aufgaben betraute Mitglieder haben Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen in Erfüllung ihrer Vereinsverpflichtungen.
- (4) Den Bestimmungen des § 55, Absatz 1.1. der Abgabenordnung entsprechend erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (§ 2 dieser Satzung) nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

- (1) Der Mitgliedsbeitrag soll 25,00 Euro im Jahr betragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder erfolgt nach eigenem Ermessen in Form einer Spende, was in der schriftlichen Antragstellung geregelt ist.
- (3) RAMPIG e.V. erwartet die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch:
Spenden und sonstige Zuwendungen
Sponsoring
Fördergelder

Eintrittsgelder zu Veranstaltungen

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Das künstlerische Team

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der BeisitzerIn (Gesamtvorstand). Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet. Zulässig ist auch ein von einem abwesenden Vorstandsmitglied vorher in schriftlicher Form erteilte Abstimmung.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an einzelne Mitglieder übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen (dies kann auch per Email erfolgen). Anträge und Erweiterungswünsche der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich oder per Mail bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Ausführungen des § 11, Abs. (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresberichte
 - Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - eventuelle Wahlen oder Neuwahlen der - Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer
 - Verabschiedung der Haushaltsplanung
- (6) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche

- Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung enthält, ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung betreffend den § 2 dieser Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel. Eine Satzungsänderung betreffend den § 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung drei Viertel der Vereinsmitglieder.
 - (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Mitglied der Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet - falls durch diese Satzung nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitglieds jedoch schriftlich und geheim. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
 - (9) Falls Vorstandswahlen anstehen, erfolgt die Entlastung des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n des aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschusses. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Während des Wahlvorgangs übernimmt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses, den der Wahlausschuss selbst bestimmt, die Leitung der Versammlung. Nachdem der/die erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt diese/r die Leitung der Versammlung.
 - (10) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden und von dem/der ProtokollantIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das künstlerische Team

- (1) Der Vorstand bestimmt aus den aktiven Mitgliedern das künstlerische Team für die Dauer jeweils eines Jahres.
- (2) Die Aufgaben des künstlerischen Teams sind
Konzeption und Gestaltung des Jahresprogramms
Organisation, Durchführung und Betreuung von Projekten und Veranstaltungen

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die aktiven Mitglieder auf der Mitgliederversammlung entscheiden über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.06.2012 in Berlin beschlossen und am 27.02.2013 ergänzt. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Heidelberg, den 27.02.2013